

**Satzung vom 29.05.2024  
über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die  
Erschließungsanlage „Im Bendchen“ im Stadtgebiet Bad Münstereifel**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 8 der Satzung vom 30.08.1989 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Münstereifel (Erschließungsbeitragssatzung) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Teilbereich des Erschließungsgebietes „Im Bendchen“ in Bad Münstereifel-Limbach – siehe auch Plan in der Anlage.

**§ 2  
Herstellungsmerkmale, Abweichung**

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. 1 b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 30.08.1989 gilt der Teilbereich des Erschließungsgebietes „Im Bendchen“ ohne Gehweg als endgültig hergestellt. Der Plan über das Erschließungsgebiet wird Teil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---